

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird.
Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie oder er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.
Verlegt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihre oder seine Kanzlei oder errichtet sie oder er eine Zweigstelle, hat sie oder er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, § 27 Abs. 2 BRAO.
3. Den **lückenlosen Lebenslauf** fertigen Sie bitte maschinenschriftlich an. Er sollte insbesondere enthalten:
 - a) schulische und berufliche Ausbildung,
 - b) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - c) Angaben über weitere persönliche Fähigkeiten und berufliche Qualifikationen,
 - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).

Bitte fügen Sie dem Lebenslauf 1 Lichtbild bei.
4. Wir bitten Sie, weitere Ausführungen zu den Fragen im Antragsformular so ausführlich wie möglich zu halten, damit die erforderliche Prüfung im Hinblick auf die Zulassungshindernisse des § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist.
5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000,00 € für jeden Versicherungsfall. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn Sie sowohl vereidigt sind, § 12 a BRAO, als auch den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt haben, § 12 Abs. 2 BRAO.
6. Die Beiziehung anderer über Sie geführter Personalakten dient der Prüfung, ob Versagungsgründe im Sinne von §§ 4, 7 BRAO vorliegen. Die Einwilligung zur Beiziehung der Akten kann verweigert und für die Zukunft widerrufen werden. Nach § 36 a Abs. 2 BRAO hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken und - soweit es dessen bedarf - das Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln zu erklären. Wir weisen darauf hin, dass der Zulassungsantrag abgelehnt werden kann, wenn der Sachverhalt infolge der verweigerter Mitwirkung am Verfahren nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.
7. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde, § 12 Abs. 1 BRAO. Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft werden Sie Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (§ 60 BRAO) und damit grundsätzlich zugleich Pflichtmitglied im Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte (www.rechtsanwaltsversorgung-sh.de). Näheres regelt die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
8. Die Rechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte und gibt die in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern ein, § 31 Abs. 1 BRAO. Die Einsicht in diese Verzeichnisse steht jedem unentgeltlich zu. Sie dienen der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter.